



Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 11, Prüfung der
Gewaltprävention und des
Vorgehens der MA 11 -
Kinder- und Jugendhilfe
bei Verdachtsfällen von
körperlicher, seelischer oder
sexualisierter Gewalt an
Kindern und Jugendlichen
in eigenen Einrichtungen

StRH II - 12704-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2025.



Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	5
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	5
Bericht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	7
Umsetzungsstand im Einzelnen	8
Empfehlung Nr. 1	8
Empfehlung Nr. 2.....	9
Empfehlung Nr. 3.....	10
Empfehlung Nr. 4.....	10
Empfehlung Nr. 5.....	11
Empfehlung Nr. 6.....	12
Empfehlung Nr. 7.....	13
Empfehlung Nr. 8.....	14
Empfehlung Nr. 9.....	14



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
s.	siehe
SPEVO	Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WKJH	Wiener Kinder- und Jugendhilfe
WKJHG 2013	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Gewaltprävention und das Vorgehen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in eigenen Einrichtungen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 15. Jänner 2024 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 22. Jänner 2024 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Gewaltprävention und das Vorgehen bei Verdachtsfällen von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt von Betreuenden an Minderjährigen sowie zwischen Minderjährigen in eigenen sozialpädagogischen Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einer Prüfung. Dabei wurden die Vorgaben und Abläufe in den Wohngemeinschaften und Krisenzentren sowie in den involvierten Fachbereichen einer Einschau unterzogen.

In Bezug auf den Umgang mit Verdachtsmomenten von Gewalt konnten Vorgaben aus den verschiedenen Managementtools, Strategiepapieren, Erlässen, Prozessbeschreibungen und Informationen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe entnommen werden. Der StRH Wien sah in diesen Bereichen Verbesserungspotenziale u.a. in Bezug auf die Aktualität, die Übersichtlichkeit sowie die Ausdehnung der Vorgaben auf alle Formen von Gewalt und alle involvierten Organisationseinheiten. Ebenso wurde die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes angeregt.

Die Einschau in die im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 dokumentierten Verdachtsfälle von Gewalt zeigte, dass alle Vorwürfe weitere Erhebungsschritte der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nach sich zogen. Zu kritisieren war, dass die Meldungen an die aufsichtsbehördlich zuständige Gruppe Recht teilweise verspätet erfolgten und die von dieser Organisationseinheit eingeforderten Maßnahmen (wie z.B. die Teilnahme an Supervisionen) nicht konsequent umgesetzt worden waren. Darüber hinaus empfahl der StRH Wien, beim Einsatz von externem Personal in sozialpädagogischen Einrichtungen (z.B. Aushilfskräften oder Security-Personen) die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen vorauszusetzen.

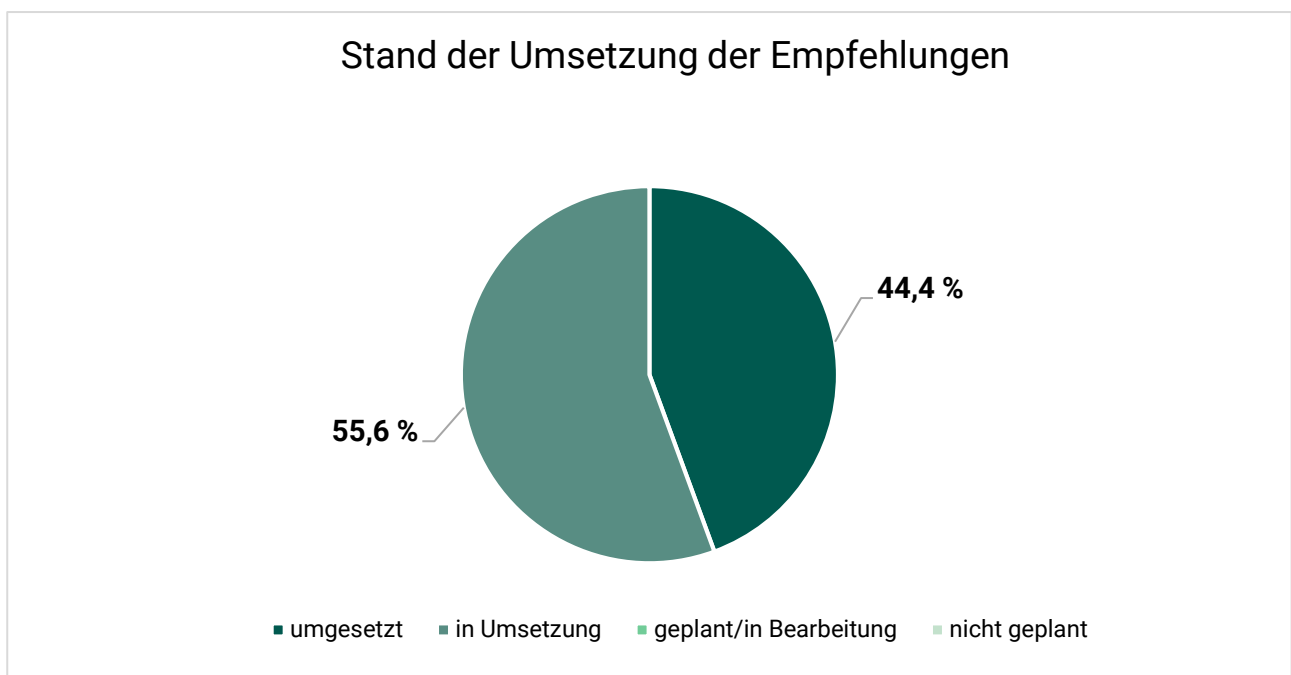
In Bezug auf Aushilfskräfte in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bemängelte der StRH Wien den Abschluss von Werkverträgen und empfahl, die rechtlichen Möglichkeiten alternativer Vertragsgestaltung zu prüfen.

Maßnahmen der Gewaltprävention konnten insbesondere im Bereich der Personalauswahl, der Aus- und Fortbildung sowie in der Reflexion der sozialpädagogischen Arbeit im Team und in Supervisionen erkannt werden. Kritisch beurteilte der StRH Wien die häufigen Überbelegungen der Krisenzentren, da durch Überschreitungen der vorgesehenen Gruppenhöchstzahl negative Auswirkungen auf den Kinderschutz zu erwarten waren.

Bericht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen neun Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	4	44,4
in Umsetzung	5	55,6
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-



Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wären für Einrichtungen zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in Volle Erziehung sowie für Krisenzentren konkrete Vorgaben zum Kinderschutz, insbesondere die Etablierung eines Kinderschutzkonzeptes sowie einer bzw. eines Kinderschutzbeauftragten rechtlich zu verankern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe verfügt über umfangreiche konkrete Vorgaben zum Kinderschutz. Es ist vorgesehen diese zusammenzufassen und für alle relevanten Bereiche ein Kinderschutzkonzept zu erstellen sowie eine Kinderschutzbeauftragte bzw. einen Kinderschutzbeauftragten zu etablieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Das Kinderschutzkonzept für sozialpädagogische Einrichtungen befindet sich in der Fertigstellung und wird im Oktober 2024 der Abteilungsleitung vorgelegt. Eine Veröffentlichung ist noch dieses Jahr geplant.

Empfehlung Nr. 2

Eine übersichtliche und nachvollziehbare Handlungsanleitung sollte für Mitarbeitende der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von allen Formen der Gewalt an Minderjährigen implementiert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die bestehenden Handlungsanleitungen werden in einer übersichtlichen Form gruppenübergreifend zusammengefasst.

Meldepflichtige Vorfälle (alle Verdachtsfälle von Gewalt an Minderjährigen) sind unverzüglich (nach Klärung der maßgeblichen Umstände) und direkt an die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen zu übermitteln. Auch die Meldewege an die Gruppe Personal werden übersichtlich dargestellt. Zudem werden die Dokumentationsanfordernisse zusammengefasst, wobei auch die gesetzten Maßnahmen dargestellt werden sollen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die Handlungsanleitung bzgl. der Meldewege und der Dokumentation wird im Kinderschutzkonzept aufgenommen.

Empfehlung Nr. 3

Die sexualpädagogische und die gewaltpräventive Strategie der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wären laufend zu aktualisieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die sexualpädagogische und gewaltpräventive Strategie wird aktualisiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Mit der Überarbeitung der sexualpädagogischen und gewaltpräventiven Strategien der WKJH wurde begonnen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen, insbesondere den fachlichen Herausforderungen zur Thematik der strafunmündigen Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter einschließlich Vernetzung und Durchführung eines Pilotprojektes und der Taskforce Kinder- und Jugendpsychiatrie/Kinder- und Jugendhilfe, wird sich die Fertigstellung verzögern. Diese ist nun für das Frühjahr 2025 vorgesehen.

Empfehlung Nr. 4

Die Prozesse zur Vorgangsweise bei Verdachtsfällen für alle Formen der Gewalt an Minderjährigen wären auszuweiten und gruppenübergreifend zu definieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 2.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die Handlungsanleitung bzgl. der Meldewege und der Dokumentation wird im Kinderschutzkonzept aufgenommen.

Empfehlung Nr. 5

In Verbindung mit der im Punkt 2.5.4 ausgesprochenen Empfehlung wären die Vorgaben für die Vorgangsweise bei Verdachtsfällen von Gewalt inhaltlich zu konkretisieren. Dabei sollten bei allen Formen meldepflichtiger Gewalt die unverzügliche Meldung an die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen, Kriterien für die Einbindung der Gruppe Personal sowie die konsequente Umsetzung der als notwendig erachteten Maßnahmen sowie deren aufsichtsbehördliche Überprüfung verschriftlicht werden. Ebenso sollte eine vollständige und zeitnahe Dokumentation der gesetzten Schritte erfolgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wird umgesetzt, s. Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 2.

Die Gruppe Recht - Referat Sozialpädagogische Einrichtungen wurde darauf hingewiesen, die gesetzten Schritte und Überprüfungen einheitlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 6

Beim Einsatz von Security-Personen in sozialpädagogischen Einrichtungen sollte der Aufgabenbereich klar definiert und vor Dienstantritt die Vorlage einer allgemeinen und einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge eingefordert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Jeder geplante Einsatz von Security-Diensten/Wachdiensten ist der Gruppe Recht Referat Sozialpädagogische Einrichtungen zu melden. Vor dem Einsatz bedarf es in jedem Fall beide Strafregisterbescheinigungen (Allgemeine Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) für Personen, die in den Einrichtungen tätig sind, welche in der Einrichtung oder am Verwaltungsstützpunkt aufliegen und vor dem ersten Einsatz der jeweiligen Person auf Unbedenklichkeit geprüft werden. Es dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zu gefährden, bei diesen Personen vorliegen (§ 4 Abs. 4 Z 2 SPEVO).

- Jede eingesetzte zusätzliche Person muss eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben;
Außerdem sollte jeder Einsatz konkret definiert sein:
- Wer wird, wann, wie lange, wo zu welchem Zweck eingesetzt?

- Welche Aufgaben/Funktion sollen die Security-Personen übernehmen? Warum können diese Aufgaben nicht von Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen des Teams mit pädagogischen Mitteln und erforderlichenfalls Unterstützung der Polizei geleistet werden? Wie erfolgt die Einschulung des Security-Personals?
- Wie wird sichergestellt, dass nur das sozialpädagogische Fachpersonal pädagogische Tätigkeiten übernimmt?
- Die Einschulung und das Aufgabengebiet des Zusatzpersonals ist zu dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 7

Bei allen in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzten Personen wäre stets die Vorlage einer allgemeinen und einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vorauszusetzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 8

Es wären Gespräche mit der MA 2 - Personalservice aufzunehmen, um die rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung bei Personalengpässen zu prüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei den Unterstützungsleistungen für Wohngemeinschaften und Krisenzentren durch Studierende handelt es sich um Werke im Sinn von Werkverträgen (Bringdienste zu Therapien, Lernhilfe, Freizeitbetreuung). Die Studierenden sind nicht im Sinn eines Dienstvertrages in die Organisation eingebunden. Mit der Anstellung von Pädagoginnen bzw. Pädagogen in Ausbildung gemäß § 6 Abs. 5 WKJHG 2013 wurde ein dienstrechtliches Instrument implementiert, welches es auch in Ausnahmesituationen wie einer Pandemie ermöglicht, kurzfristig Zusatzpersonal einzusetzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 9

Die Präventionsarbeit sollte wirkungsvoll weitergeführt und insbesondere die Belegung der Einrichtungen entsprechend der vorgesehenen Gruppengröße und der darauf beruhenden räumlichen und personellen Ausstattung gewährleistet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat bereits Maßnahmen getroffen, um die Personalausstattung zu erhöhen. Mit den neu eingeführten Pädagoginnen bzw. Pädagogen in Ausbildung gemäß § 6 Abs. 5 WKJHG 2013 arbeiten derzeit 49 zusätzliche Pädagoginnen bzw. Pädagogen in den sozialpädagogischen Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Beidienst. Damit wird ein höheres Ausmaß an Doppelbesetzungen ermöglicht. Auf die hohen Belagszahlen in den Krisenzentren wird mit einem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze reagiert, ein diesbezügliches Vergabeverfahren wurde bereits durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die Aufnahme von Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen in Ausbildung wird fortgeführt. Durch diese werden zusätzliche Beidienste möglich und die Teams der Wohngemeinschaften in ihrer pädagogischen Arbeit gestärkt. Auch die Krisenzentren wurden personell gestärkt, es wurden zusätzlich 16 VZÄ den Krisenzentren zur Unterstützung zugeteilt. Der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe ist es seit Jahren ein Anliegen, die Krisenzentren zu entlasten, durch zusätzliches Personal, Unterstützung durch die Zuschaltung von Psychologinnen bzw. Psychologen oder durch die Schaffung zusätzlicher Plätze, wie z.B. durch das Spezialkrisenzentrum. Noch heuer wird das erste Kleinkind-Krisenzentrum eröffnet werden, das auf die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen spezialisiert sein wird. Trotz dieser Bemühungen zeigt sich weiterhin ein sehr hoher Bedarf an Plätzen, der durch sehr herausfordernde Betreuungsbedarfe vieler Kinder, den aktuellen Fachkräftemangel sowie die Problematik der Immobiliensuche verschärft wird. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat in den Jahren 2023 und 2024 sowohl betreffend sozialpädagogischer

Plätze als auch ambulanten Betreuungsleistungen Ausschreibungen von enormem Volumen durchgeführt, deren Umsetzung im stationären Bereich durch die o.a. - von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinflussbaren - Problematiken nicht in der gewünschten Zeit erfolgen können. Mit der Umsetzung der zusätzlichen Leistungen im ambulanten Bereich wurde im Sommer des Jahres 2024 sukzessive begonnen. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erwartet, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen bis Ende des Jahres 2025 spürbar sein müssen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:
Mag.^a Gabriele Weghofer, MSc
Wien, im November 2024